

Philosophische Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 28.04.2021 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 16.06.2021 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 28.06.2021 die dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Osteuropäische Geschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2010 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 32/2014 S. 953), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 26.08.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 40/2013 S. 1454), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Osteuropäische Geschichte“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Osteuropäische Geschichte“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Osteuropäische Geschichte“.

§ 2 Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Der Master-Studiengang soll eine fachspezifisch vertiefende Ausbildung in der Osteuropäischen Geschichte ermöglichen. ²Zugleich ist eine Verzahnung mit der allgemeinen Neueren Geschichte sowie mit der literatur- gegebenenfalls auch der sprachwissenschaftlichen Slavistik im Sinne der Kulturwissenschaften vorgesehen. ³Er hat seinen Schwerpunkt in der Neueren und der Zeitgeschichte. ⁴Damit verbindet sich die Absicht, eine Art Kernkompetenz durchaus im Sinne einer historisch-politischen „Landeskunde“ zu vermitteln, die in einem breiten Berufsfeld einsetzbar ist. ⁵Darauf aufbauend soll er die fachspezifischen Kompetenzen sachlich-thematischer wie methodisch-„hilfswissenschaftlicher“ Art (eigene Sekundärliteratur, Nachschlagewerke,

historiographische Tradition) erweitern. ⁶Daneben dient er auch der Vermittlung von Spezialkenntnissen für historisch-osteuropabezogene wissenschaftliche Tätigkeit in und außerhalb der Universität.

(2) ¹Die Göttinger Osteuropäische Geschichte konzentriert sich in Lehre und Forschung auf die neuere russische Geschichte von Peter dem Großen bis zur Gegenwart. ²In diesem Bereich dürfte sie zusammen mit dem Institut für Osteuropäische Geschichte und Landeskunde in Tübingen in Deutschland führend sein. ³Außerdem besteht ein Angebot in der neueren ostmitteleuropäischen Geschichte (Polen, Böhmen/Tschechoslowakei).

(3) ¹Mit dieser gestuften und optional breiten historisch-politisch-kulturwissenschaftlichen Ausrichtung soll der Master-Studiengang „Osteuropäische Geschichte“ auf alle Berufe vorbereiten, die eine wissenschaftliche historische, nicht zuletzt auf das 20. Jahrhundert orientierte Qualifikation voraussetzen. ²Dazu gehören Tätigkeiten im Pressewesen, im Museums- und Ausstellungsbereich, in öffentlichen und privaten mit Osteuropa befassten Einrichtungen und internationalen Organisationen ebenso wie in solchen der universitären und außeruniversitären Wissenschaft und Bildung. ³Die spezifischen Voraussetzungen dafür dürfen in Göttingen als ausgezeichnet gelten.

(4) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln, und erworbene Kenntnisse im Hinblick auf Anwendungskontexte zu reflektieren und zu beurteilen.

(5) ¹Der auf Autonomie und Urteilsfähigkeit zielende Studiengang prädestiniert die Studierenden dafür, auch jenseits ihrer beruflichen Tätigkeitsfelder - ganz im Sinne des Verständnisses von Zivilgesellschaft als einer Sphäre gesellschaftlicher Selbstorganisation - integrativ und lösungsorientiert zu wirken. ²Als Expertinnen und Experten auf den Gebieten der Text- und Kontextanalyse kennen sie die historischen, sprachlich und bildlich überlieferten, sozialen und kulturellen Hintergründe gesellschaftlicher Entwicklungen und Diskurse. ³So verfügen sie über ein ausgeprägtes Urteilsvermögen und ein geschärftes Bewusstsein für die historische Bedingtheit zeitgeschichtlicher Kommunikation (etwa vor dem Hintergrund von Nationalismus, der NS-Zeit und des Kalten Krieges) und für die zugehörigen historisch bedingten Semantiken und deren genrespezifische mediale Verarbeitung. ⁴Überdies haben sie aufgrund des Schwerpunktes des Studienganges "Osteuropäische Geschichte" in der Neueren und der Zeitgeschichte die Möglichkeit, eine historisch fundierte Sensibilität für die Besonderheiten und Möglichkeiten politischer Kommunikation zu entwickeln. ⁵Durch Kenntnis der regionalen Besonderheiten, z. B. in der Entwicklung der russischen (Zivil-) Gesellschaft und durch die Analyse sozialer Konflikte und Krisen,

sind sie befähigt, in der Gegenwart als aktive Bürgerinnen und Bürger ihr ausgeprägtes Bewusstsein für soziale Verantwortung und gemeinnützige Perspektiven in ihre künftigen Berufsfelder in Wissenschaft, Verwaltung und Wirtschaft aktiv gestaltend einzubringen. ⁶Die historisch gewonnene Erkenntnis der verändernden Kraft von Zivilcourage befähigt sie dazu, diese auch in der Gegenwart zu fordern und zu leben. ⁷In Verzahnung mit der allgemeinen Neueren Geschichte fördert der Master-Studiengang "Osteuropäische Geschichte" weiterhin auch folgende Kompetenzen: Bewusstsein für transnationale und globale Zusammenhänge sowie deren Genese, Selbstorganisation, Werteentwicklung und -reflexivität, (Selbst-)Reflexivität sowie medienanalytische Kompetenzen.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

Solide Lesefähigkeit in der englischen Sprache wird dringend empfohlen, solide Lesefähigkeit in einer osteuropäischen Sprache (in der Regel Russisch oder Polnisch) ist empfohlen, kann aber auch als Schlüsselkompetenz nachgeholt werden.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

(2) Der Master-Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a. auf das Fachstudium 78 C:

aa. Osteuropäische Geschichte im Umfang von 78 C oder

bb. Osteuropäische Geschichte im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C;

b. auf den Professionalisierungsbereich 12 C;

c. auf die Masterarbeit 30 C.

(4) Das Fachstudium Osteuropäische Geschichte im Umfang von 42 C kann nicht mit dem Modulpaket „Geschichte“ im Umfang von 36 C kombiniert werden.

(5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Die Modulübersicht legt diese verbindlich fest (Anlage I). ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage III beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(6) ¹Das Fachstudium Osteuropäische Geschichte umfasst auf der einen Seite rein historisch ausgerichtete Module aus der Osteuropäischen sowie der Mittleren und Neueren Geschichte, auf der anderen Seite Module aus der slavistischen Sprach- und Literaturwissenschaft. ²Ergänzt werden sie durch einen empfohlenen (optionalen) Auslandsaufenthalt sowie durch ein optionales Modul aus der Theologie, in der es einen Schwerpunkt „Orthodoxe Kirchen“ gibt. ³Das Fachstudium versteht sich daher als kulturgeschichtliche Ausbildung in einem genaueren Sinn.

(7) ¹Die Reihenfolge, in der die Module belegt werden müssen, ist frei. ²Im Falle des Fachstudiums Osteuropäische Geschichte im Umfang von 78 C ist das dritte Semester als Auslandssemester empfohlen. ³Die Modulverantwortlichen und beteiligten Seminare werden entsprechende Anträge der Studierenden beim DAAD unterstützen.

(8) ¹Den abschließenden Studienabschnitt bildet das 4. Semester, in dessen Zentrum das Abfassen der Masterarbeit steht. ²Sie dient dem selbständigen Erwerb und der Erweiterung wissenschaftlicher Erkenntnisse. ³Die Themenvergabe erfolgt in Rücksprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer und soll die inhaltliche Ausgestaltung des individuellen Ausbildungsprofils sinnvoll ergänzen und weiter wissenschaftlich vertiefen. ⁴Die Studierenden können dazu auch Fragestellungen und Themen des vorangegangenen Studienabschnitts aufgreifen. ⁵Die Zulassung zur Masterarbeit, die Durchführung und Bewertung von Masterarbeit und Mastermodul regelt die Prüfungsordnung des Studiengangs.

(9) Als Schlüsselkompetenzen können russische Sprachkenntnisse für Historikerinnen und Historiker im Rahmen der am Seminar für mittlere und neuere Geschichte angebotenen Sprachkurse erworben werden.

(10) Die Modulübersicht beschreibt ferner die Modulpakete des Studiengebiets Osteuropäische Geschichte, die in einem anderen Master-Studiengang im Umfang von 36 C oder 18 C eingebracht werden können.

§ 4a Double-Degree-Option mit der Higher School of Economics, Campus Sankt Petersburg

(1) ¹Die Universität Göttingen und die National Research University – Higher School of Economics, Campus Sankt Petersburg, Russische Föderation (im Folgenden HSE SPb) führen gemeinsam das Double-Degree-Programm „Eastern European History - Global and Regional Perspectives“ durch. ²Es gelten die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ³Für die Lehrangebote, die von der HSE SPb getragen werden, gelten ausschließlich die Bestimmungen der HSE SPb.

(2) ¹Berechtigt zur Teilnahme an diesem Programm sind Studierende des Master-Studiengangs „Osteuropäische Geschichte“ mit Fachstudium Osteuropäische Geschichte im Umfang von 78 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. ²Das Double-Degree-Programm kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) ¹Zugangsberechtigt ist, wer bis zum Antritt der Mobilität (3. Semester) Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 gemäß GER nachweisen kann. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten nachzuweisen. ³Als Nachweis dienen insbesondere:

- a) UNlcert®: mind. Zertifikat UNlcert® II;
- b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau B2;
- c) Cambridge English Scale: mind. 160 Punkte;
- d) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 6.0;
- e) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 87 Punkte;
- f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 59 Punkte;
- g) Sonstiger Nachweis auf dem Niveau B2 oder höher nach GeR.

⁴Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-f) darf nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Zulassungsantrags liegen. ⁵Als Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gelten auch ein mindestens einjähriger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem Land, in dem Englisch die Amtssprache ist oder der erfolgreiche Abschluss eines mindestens zweijährigen englischsprachigen Studiengangs.

⁶Ferner ist zugangsberechtigt, wer bis zum Beginn des 2. Semesters Russischkenntnisse auf dem Niveau B1 gemäß GER nachweisen kann; andernfalls ist die Teilnahme am Double-Degree-Programm ausgeschlossen. ⁷Liegen Kenntnisse nach Satz 1 und 2 zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vor, kann der Nachweis bis zum Beginn des 3. Fachsemesters erbracht werden; die Aufnahme in das Double-Degree-Programm erfolgt in diesem Fall auflösend bedingt.

(4) ¹Für Studierende der HSE SPb gelten die Zugangsvoraussetzungen für das Masterstudium der HSE SPb. ²Beide Universitäten sind für die Überprüfung der Eignung der jeweils eigenen Bewerberinnen und Bewerber für das Double-Degree-Programm zuständig. ³Die Partneruniversität erkennt dies an und erklärt sich bereit, die von der jeweils anderen Universität ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber ihrerseits entsprechend im Double-Degree-Programm aufzunehmen.

(5) ¹Der Antrag auf Aufnahme in das Double-Degree-Programm ist bis zum 15. Mai beim Dekanat der Philosophischen Fakultät zu stellen. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- das Abschlusszeugnis des vorhergehenden Studiengangs der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter Übersetzungen (deutsch oder englisch); falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die bislang erbrachten Prüfungsleistungen einschließlich der Anrechnungspunkte (Credits) einzureichen;

- ein in deutscher, englischer oder russischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des bisherigen Bildungsweges, aus dem hervorgeht, welche berufspraktischen Kenntnisse und weitere fachlichen Qualifikationen oder Auslandsaufenthalte die Bewerberin oder der Bewerber vorweisen kann sowie

- ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen und russischen Sprache gemäß Absatz 3.

(6) ¹Für Studierende im Sinne des Absatzes 2 stehen jährlich bis zu 3 Plätze zur Verfügung (die genaue Anzahl der Plätze wird zwischen den Partneruniversitäten festgelegt); für den Fall, dass mehr zugangsberechtigte Studierende die Teilnahme beantragen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird ein Auswahlverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt. ²Zuständig für die Auswahlentscheidung ist die nach den Bestimmungen der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Osteuropäische Geschichte“ in der jeweils gültigen Fassung gebildete Auswahlkommission, welche um die Programmbeauftragte oder den Programmbeauftragten für das Double-Degree-Programm mit Stimmrecht erweitert wird. ³Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste beginnend mit der Bewerberin oder dem Bewerber mit den meisten Punkten (max. 26 Punkte), die anhand der nachfolgenden Kriterien vergeben werden:

a) nach dem Ergebnis der Bachelornote oder eines gleichwertigen Bildungsnachweises oder des Notendurchschnitts der zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Leistungen:

1,0 bis einschließlich 1,2	18 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,5	15 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,8	12 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 2,1	9 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,4	6 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,7	3 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 3,0	0 Punkte.

b) aufgrund eines Auswahlgesprächs mit einer Dauer von ca. 15 Min.:

Das Ergebnis des Gesprächs ist	Punkte
völlig überzeugend	7 – 8
sehr überzeugend	5 – 6
überzeugend	3 – 4
wenig überzeugend	1 – 2
nicht überzeugend	0

⁴Bei Rangleichheit entscheidet die Note des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses oder der Notendurchschnitt der zum Zeitpunkt der Bewerbung

erbrachten Leistungen. ⁵Das Auswahlgespräch wird in der Regel bis zum 30.06. an der Universität von der Auswahlkommission nach Satz 2 durchgeführt; die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen; bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann; die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest. ⁶Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist; aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden. ⁷Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

- a) Sprachliche und kulturelle Kompetenz, Interaktion mit der Auswahlkommission,
- b) Interkulturelle Kompetenz,
- c) Sensibilisierung hinsichtlich der Besonderheiten der deutsch-russischen Beziehungen,
- d) Akademisches, berufsbezogenes und persönliches Vorhaben, das die Teilnahme am Programm rechtfertigt.

⁸Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach besonderer Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach Satz 3 Buchstabe b).

(7) Studierende, die

- a) im Double-Degree-Programm nicht berücksichtigt werden können,
- b) den Nachweis der erforderlichen Englisch- und Russischkenntnisse nach Absatz 3 nicht fristgerecht erbringen, oder
- c) im Rahmen des Double-Degree-Programms erforderliche Leistungen nicht mehr erfolgreich absolvieren können, ohne dass der Prüfungsanspruch im Master-Studiengang „Osteuropäische Geschichte“ bereits erloschen ist, können den Master-Studiengang nur nach Maßgabe des § 4 absolvieren.

(8) ¹Im Rahmen des Double-Degree-Programms mit der HSE SPb verbringen die Studierenden der Universität Göttingen das 1. und 2. Fachsemester in Göttingen und das 3. Fachsemester am Standort der HSE SPb. ²Das 4. Fachsemester kann wahlweise entweder an der Universität Göttingen oder am Standort der HSE SPb absolviert werden. ³Der genaue Studienaufbau und die wählbaren Module sind in Anlage II festgelegt.

(9) ¹Im Rahmen des Double-Degree-Programms verbringen die Studierenden der HSE SPb das 1. und 3. Fachsemester an der HSE SPb und das 2. Fachsemester an der Universität Göttingen. ²Das 4. Fachsemester kann wahlweise entweder an der Universität Göttingen oder am Standort

der HSE SPb absolviert werden. ³Der genaue Studienaufbau und die wählbaren Module sind in Anlage II festgelegt.

(10) ¹Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandenen Modulprüfungen können auch an der Partneruniversität abgelegt werden. ²Dabei gelten die Prüfungsbedingungen der Universität, die das Modul anbietet; die Bewertung erfolgt durch Prüfende der anbietenden Universität.

(11) Falls es gemeinsame Lehrveranstaltungen von Angehörigen beider Universitäten gibt, wird Studierenden im Double-Degree-Programm empfohlen, diese zu belegen.

(12) ¹Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben. ²Betreuende der Masterarbeit sind in der Regel je eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter der Universität Göttingen und eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter der HSE SPb. ³Die Masterarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen. ⁴Die Anfertigung der Masterarbeit beinhaltet die Vorstellung derselben vor den Prüfungsberechtigten beider Universitäten und außerdem die Verteidigung der Arbeit vor dem entsprechenden Komitee der HSE SPb, an dem die Prüfenden der Universität Göttingen beteiligt sind.

(13) ¹Nach bestandener Masterarbeit verleihen die Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) und die HSE SPb den Hochschulgrad „Master in History (Global and Regional History)“ (Magistr). ²Die beiden Hochschulgrade können jeweils für sich geführt werden. ³Sollen beide Grade zusammen geführt werden, so sind sie durch Schrägstrich zu verbinden. ⁴Dies gilt ebenfalls für die abgekürzte Form.

(14) Die Masterurkunde der Universität Göttingen wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt und enthält den Zusatz, dass der Mastergrad im Rahmen des Doppelabschluss-Programms erworben wurde und die Urkunde nur in Verbindung mit der Urkunde der HSE SPb gültig ist.

§ 5 Zulassung zur Masterarbeit

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen

- a. bei einem Fachstudium im Umfang von 78 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 66 C bestanden sein,
- b. bei einem Fachstudium im Umfang von 42 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 66 C, davon im Umfang von 30 C im Fachstudium Osteuropäische Geschichte, bestanden sein.

§ 6 Wiederholbarkeit von Prüfungen

Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 7 Studium als Modulpaket

(1) Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet Osteuropäische Geschichte als Modulpaket im Umfang von 36 C oder 18 C studiert werden.

(2) ¹Die Modulpakete im Umfang von 18 C und 36 C sind rein historisch konzipiert. ²Ersteres umfasst nur die Osteuropäische Geschichte, letzteres daneben auch die allgemeine neuere Geschichte.

(3) Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage III beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

§ 8 Kommentar zu den Lehrveranstaltungen

¹Ein kommentiertes Verzeichnis der Lehrveranstaltungen wird für jedes Semester erstellt und ist gegen Ende des vorangehenden Semesters erhältlich. ²Es enthält ausführlichere Informationen zu den Inhalten von Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls besucht werden müssen. ³Es gibt Literaturhinweise zur Vorbereitung, macht Angaben zur Pflichtlektüre sowie zu den jeweils zu erfüllenden Studienverpflichtungen, informiert über Ort und Zeit der Lehrveranstaltung und die beteiligten Lehrenden. ⁴Darüber hinaus enthält es wichtige Informationen und Hinweise für die Durchführung des Studiums, wie z.B. Anmelde- und Prüfungsmodalitäten und Termine, Sprechstundenzeiten der Lehrenden; Öffnungszeiten von Sekretariat und Bibliothek u. a.

§ 9 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium,
- am Ende des zweiten bzw. vor Beginn des dritten Semesters.

§ 10 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Osteuropäische Geschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 32/2009 S. 3322) sowie die Studienordnung für den Master-Studiengang „Osteuropäische Geschichte“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.2009 (Amtliche Mitteilungen 32/2009 S. 3333) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder für ein Modulpaket „Osteuropäische Geschichte“ angemeldet waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage I Modulübersicht

1. Master-Studiengang „Osteuropäische Geschichte“

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

a. Fachstudium Osteuropäische Geschichte im Umfang von 78 C

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende drei Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 33 C erfolgreich absolviert werden:

M.OEG.1a	„Frühneuzeitliche Geschichte Osteuropas“	(15 C / 4 SWS)
M.OEG.2a	„Neue Geschichte Osteuropas“	(15 C / 4 SWS)
M.OEG.4	„Abschlussmodul“	(3 C / 2 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 45 C erfolgreich absolviert werden:

B.Antik.19 (OEG)	„Orthodoxe Kirchen“	(9 C / 4 SWS)
B.Slav.102	„Basismodul Slavistische Linguistik“	(6 C / 6 SWS)
B.Slav.103	„Basismodul Slavistische Literaturwissenschaft“	(6 C / 4 SWS)
B.Slav.108	„Landeswissenschaften“	(9 C / 4 SWS)
M.Gesch.03a	„Frühe Neuzeit“	(15 C / 4 SWS)
M.Gesch.03b	„Frühe Neuzeit“	(12 C / 4 SWS)
M.Gesch.04a	„Neuzeit“	(15 C / 4 SWS)
M.Gesch.04b	„Neuzeit“	(12 C / 4 SWS)
M.OEG.3a	„Regionalmodul: Russische Geschichte“	(15 C / 4 SWS)
M.OEG.3b	„Regionalmodul: Russische Geschichte“	(12 C / 4 SWS)
M.OEG.500	„Erweiterte Regional- und Globalgeschichte Osteuropas“	(12 C / 4 SWS)
M.Slav.104	„Diachrone Sprachwissenschaft“	(12 C / 4 SWS)

Es können nur solche Module in das Gesamtergebnis eingehen, die unterschiedliche Namen tragen. Module, die bereits im Bachelor-Studium absolviert wurden, können nicht erneut eingebracht werden.

cc. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

dd. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

b. Fachstudium Osteuropäische Geschichte im Umfang von 42 C

aa. Pflichtmodul

Es muss folgendes Pflichtmodul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

M.OEG.4 „Abschlussmodul“ (3 C / 2 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 39 C erfolgreich absolviert werden:

B.Slav.102	„Basismodul Slavistische Linguistik“	(6 C / 6 SWS)
B.Slav.103	„Basismodul Slavistische Literaturwissenschaft“	(6 C / 4 SWS)
M.Gesch.03b	„Frühe Neuzeit“	(12 C / 4 SWS)
M.Gesch.04b	„Neuzeit“	(12 C / 4 SWS)
M.OEG.1a	„Frühneuzeitliche Geschichte Osteuropas“	(15 C / 4 SWS)
M.OEG.1b	„Frühneuzeitliche Geschichte Osteuropas“	(12 C / 4 SWS)
M.OEG.2a	„Neue Geschichte Osteuropas“	(15 C / 4 SWS)
M.OEG.2b	„Neue Geschichte Osteuropas“	(12 C / 4 SWS)
M.OEG.3a	„Regionalmodul: Geschichte Russlands“	(15 C / 4 SWS)
M.OEG.3b	„Regionalmodul: Geschichte Russlands“	(12 C / 4 SWS)
M.OEG.500	„Erweiterte Regional- und Globalgeschichte Osteuropas“	(12 C / 4 SWS)

i. Es können nur solche Module in das Gesamtergebnis eingehen, die unterschiedliche Namen tragen.

ii. Studierende, die im Rahmen des Master-Studiengangs Osteuropäische Geschichte im Umfang von 42 C das Modulpaket Geschichte im Umfang von 36 C belegen, können Module M.Gesch.03b und M.Gesch.04b nur einmal absolvieren.

cc. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

dd. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

ee. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

2. Modulpakete des Studiengabets „Osteuropäische Geschichte“

(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)

a. Modulpaket „Osteuropäische Geschichte“ im Umfang von 36 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

keine

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Wahlpflichtmodule I

Es muss folgendes Wahlpflichtmodul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

M.OEG.4 „Abschlussmodul“ (3 C / 2 SWS)

ii. Wahlpflichtmodule II

Es müssen wenigstens drei der folgenden Module, darunter wenigstens zwei Module

M.OEG.[Zahl], im Umfang von insgesamt wenigstens 33 C erfolgreich absolviert werden:

M.Gesch.03b „Frühe Neuzeit“ (12 C / 4 SWS)

M.Gesch.04b „Neuzeit“ (12 C / 4 SWS)

M.OEG.1a „Frühneuzeitliche Geschichte Osteuropas“ (15 C / 4 SWS)

M.OEG.2a „Neue Geschichte Osteuropas“ (15 C / 4 SWS)

M.OEG.3a „Regionalmodul: Geschichte Russlands“ (15 C / 4 SWS)

M.OEG.1b „Frühneuzeitliche Geschichte Osteuropas“ (12 C / 4 SWS)

M.OEG.2b „Neue Geschichte Osteuropas“ (12 C / 4 SWS)

M.OEG.3b „Regionalmodul: Geschichte Russlands“ (12 C / 4 SWS)

M.OEG.1c „Frühneuzeitliche Geschichte Osteuropas“ (9 C / 4 SWS)

M.OEG.2c „Neue Geschichte Osteuropas“ (9 C / 4 SWS)

M.OEG.3c „Regionalmodul: Geschichte Russlands“ (9 C / 4 SWS)

M.OEG.500 „Erweiterte Regional- und Globalgeschichte Osteuropas“ (12 C / 4 SWS)

iii. Es können nur solche Module in das Gesamtergebnis eingehen, die unterschiedliche Namen tragen.

iv. Studierende, die das Modulpaket Osteuropäische Geschichte im Umfang von 36 C im Rahmen des Master-Studiengangs Geschichte im Umfang von 42 C belegen, können Module M.Gesch.03b und M.Gesch.04b nur einmal absolvieren.

b. Modulpaket „Osteuropäische Geschichte“ im Umfang von 18 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

keine

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.OEG.1c „Frühneuzeitliche Geschichte Osteuropas“ (9 C / 2 SWS)

M.OEG.2c „Neue Geschichte Osteuropas“ (9 C / 2 SWS)

Anlage II Double-Degree-Programm mit der National Research University – Higher School of Economics, Campus Sankt Petersburg (HSE SPb)

1. Studierende der Georg-August-Universität Göttingen

Studierende der Universität Göttingen verbringen das 1., 2. und ggf. das 4. Fachsemester an der Universität Göttingen und das 3. Fachsemester (1. Fachsemester des 2. Studienjahrs) am Standort der HSE SPb . Die Studierenden der Universität Göttingen haben die Möglichkeit, auch das 4. Fachsemester an der HSE SPb zu verbringen. Dabei müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Erstes und zweites Fachsemester (Universität Göttingen)

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 42 C erfolgreich absolviert werden:

M.OEG.1a	„Frühneuzeitliche Geschichte Osteuropas“	(15 C / 4 SWS)
M.OEG.2a	„Neue Geschichte Osteuropas“	(15 C / 4 SWS)
M.OEG.500	„Erweiterte Regional- und Globalgeschichte Osteuropas“	(12 C / 4 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule

Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Gesch.03a	„Frühe Neuzeit“	(15 C / 4 SWS)
M.Gesch.03b	„Frühe Neuzeit“	(12 C / 4 SWS)
M.Gesch.04a	„Neuzeit“	(15 C / 4 SWS)
M.Gesch.04b	„Neuzeit“	(12 C / 4 SWS)
M.OEG.3a	„Regionalmodul: Russische Geschichte“	(15 C / 4 SWS)
M.OEG.3b	„Regionalmodul: Russische Geschichte“	(12 C / 4 SWS)

Es können nur solche Module in das Gesamtergebnis eingehen, die unterschiedliche Namen tragen. Module, die bereits im Bachelor-Studium absolviert wurden, können nicht erneut eingebracht werden.

cc. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 6 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

b. Drittes Fachsemester (Aufenthalt an der HSE SPb)

aa. Pflichtmodule:

Es müssen die vier folgenden Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden.

M.OEG-HSE.501	„Geschichte Osteuropas im 20. Jahrhundert I“	(6 C / 3 SWS)
M.OEG-HSE.502	„Geschichte Osteuropas im 20. Jahrhundert II“	(6 C / 3 SWS)
M.OEG-HSE.503	„Global- und Regionalgeschichte Osteuropas I“	(6 C / 3 SWS)
M.OEG-HSE.504	„Global- und Regionalgeschichte Osteuropas II“	(6 C / 3 SWS)

bb. Professionalisierungsbereich:

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 6 C aus dem zulässigen und frei wählbaren Angebot (oder als Praktikumsmodul) der HSE SPb erfolgreich absolviert werden.

c. Viertes Fachsemester (Universität Göttingen/HSE SPb)

aa. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der gemeinsam betreuten Masterarbeit werden 30 C erworben. Zur erfolgreichen Anfertigung der Masterarbeit gehören ebenso ein Project und Research Seminar an der HSE SPb, die Vorstellung der Masterarbeit im Göttinger Kolloquium und eine von der HSE SPb organisierte Verteidigung.

2. Studierende der National Research University – Higher School of Economics, Campus Sankt Petersburg (HSE SPb)

Studierende der HSE SPb verbringen das 1., 3. und ggf. das 4. Fachsemester an der HSE SPb und das 2. Fachsemester an der Universität Göttingen. Dabei müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an der Universität Göttingen erfolgreich absolviert werden.

a. Zweites Fachsemester (Universität Göttingen)

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 27 C erfolgreich absolviert werden:

M.OEG.1a	„Frühneuzeitliche Geschichte Osteuropas“	(15 C / 4 SWS)
M.OEG.500	„Erweiterte Regional- und Globalgeschichte Osteuropas“	(12 C / 4 SWS)

bb. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 3 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

b. Viertes Fachsemester (Universität Göttingen/HSE SPb)

aa. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der gemeinsam betreuten Masterarbeit werden 30 C erworben. Zur erfolgreichen Anfertigung der Masterarbeit gehören ebenso die Vorstellung der Masterarbeit im Göttinger Kolloquium und eine von der HSE SPb organisierte Verteidigung.

Anlage III Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium Osteuropäische Geschichte im Umfang von 78 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Osteuropäische Geschichte“ (78 C)				Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 24 C	M.OEG.2a „Neue Geschichte Osteuropas“ (Pflicht) 15 C	B.Slav.108 „Landes- wissenschaften“ (Wahlpflicht) 9 C				
2. Σ 30 C	M.OEG.1a „Frühneuzeitliche Geschichte Osteuropas“ (Pflicht) 15 C	B.Antik.19 (OEG) „Orthodoxe Kirchen“ (Wahlpflicht) 9 C			SK.IKG-ISZ.40 „Akademisches Schreiben und Handeln in mehrsprachigen Kontexten in den Geistes- und Sozialwissenschaften (Wahl) 6 C	
3. Σ 33 C	M. OEG.3a „Regionalmodul: Russische Geschichte“ (Wahlpflicht) 15 C	M.Gesch.04b „Neuzeit“ (Wahlpflicht) 12 C			SK.IKG-ISZ.30 „Einführung ins Texten im Beruf – Linguistische Grundlagen“ (Wahl) 6 C	
4. Σ 33 C	M.OEG.4 „Abschlussmodul“ (Pflicht) 3 C	Masterarbeit 30 C				
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)				12 C	

2. Fachstudium Osteuropäische Geschichte im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Kunstgeschichte“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Osteuropäische Geschichte“ (42 C)			Modulpaket „Kunstgeschichte“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.OEG.2a „Neue Geschichte Osteuropas“ (Wahlpflicht) 15 C			M.Kug.05 „Kunstvermittlung“ (Wahlpflicht) 9 C		SK.IKG-ISZ.40 „Akademisches Schreiben und Handeln in mehrsprachigen Kontexten in den Geistes- und Sozialwissenschaften“ (Wahl) 6 C
2. Σ 30 C	M.OEG.1b „Frühneuzeitliche Geschichte Osteuropas“ (Wahlpflicht) 12 C			M.Kug.07 „Forschung und Methodik“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.08 „Kuratorische und konservatorische Praxis“ (Wahlpflicht) 9 C	
3. Σ 27 C	M.OEG.3b „Regionalmodul: Russische Geschichte“ (Wahlpflicht) 12 C			M.Kug.11 „Kulturgeographische Objektkompetenz“ (Wahlpflicht) 9 C		SK.IKG-ISZ.30 „Einführung ins Texten im Beruf – Linguistische Grundlagen“ (Wahl) 6 C
4. Σ 33 C	M.OEG.4 „Abschlussmodul“ (Pflicht) 3 C	Masterarbeit 30 C				
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

3. Fachstudium Osteuropäische Geschichte im Umfang von 42 C in Verb. mit Modulpaket „Germanistik/Deutsche Philologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Osteuropäische Geschichte“ (42 C)			Modulpaket „Germanistik/Deutsche Philologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.OEG.2b „Neue Geschichte Osteuropas“ (Wahlpflicht) 12 C			M.Ger.05 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft B“ (Wahlpflicht) 12 C		SK.IKG-ISZ.40 „Akademisches Schreiben und Handeln in mehrsprachigen Kontexten in Geistes- und Sozialwissenschaft“ (Wahl) 6 C
2. Σ 24 C	M.OEG.1b „Frühneuzeitliche Geschichte Osteuropas“ (Wahlpflicht) 12 C			M.Ger.06 „Germanistische Mediävistik: Text und Kontext B“ (Wahlpflicht) 12 C		
3. Σ 33 C	M.OEG.3a „Regionalmodul: Russische Geschichte“ (Wahlpflicht) 15 C			M.Ger.08 „Philologie, Theorie, Methodologie integrativ B“ (Wahlpflicht) 12 C		SK.IKG-ISZ.30 „Einführung ins Texten im Beruf – Linguistische Grundlagen“ (Wahl) 6 C
4. Σ 33 C	M.OEG.4 „Abschlussmodul“ (Pflicht) 3 C	Masterarbeit 30 C				
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

4. Fachstudium Osteuropäische Geschichte im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Deutsche Philologie“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Altorientalistik/Akkadistik“ im Umfang von 18 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Osteuropäische Geschichte“ (42 C)			Modulpaket „Germanistik/Deutsche Philologie“ (18 C)	Modulpaket „Altorientalistik/ Akkadistik“ (18 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 27 C	M.OEG.2b „Neue Geschichte Osteuropas“ (Wahlpflicht) 12 C			M.Ger.11 „Diachrone und synchrone Aspekte der deutschen Grammatik C“ (Wahlpflicht) 9 C	M.AO.204 „Heranführung an die wissenschaftliche Arbeit an akkadischen Texten“ (Wahlpflicht) 6 C	
2. Σ 33 C	M.OEG.1b „Frühneuzeitliche Geschichte Osteuropas“ (Wahlpflicht) 12 C			M.Ger.09 „Historische und theoretische Grundkompetenzen der Literaturwissenschaft C“ (Wahlpflicht) 9 C	M.AO.205 „Wissenschaftliche Arbeit an akkadischen Texten in ihrem kulturgeschichtlichen Kontext I“ (Wahlpflicht) 6 C	M.IKG-ISZ.40 „Akademisches Schreiben und Handeln in mehrsprachigen Kontexten in den Geistes- und Sozialwissenschaften“ (Wahl) 6 C
3. Σ 27 C	M.OEG.3a „Regionalmodul: Russische Geschichte“ (Wahlpflicht) 15 C				M.AO.206 „Wissenschaftliche Arbeit an akkadischen Texten in ihrem kulturgeschichtlichen Kontext II“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.IKG-ISZ.30 „Einführung ins Texten im Beruf – Linguistische Grundlagen“ (Wahl) 6 C
4. Σ 33 C	M.OEG.4 „Abschlussmodul“ (Pflicht) 3 C	Masterarbeit 30 C				
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

5. Modulpakete „Osteuropäische Geschichte“ im Umfang von 36 C und 18 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „Osteuropäische Geschichte“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 9 C	M.OEG.2c „Neue Geschichte Osteuropas“ (Wahlpflicht) 9 C		
2. Σ 12 C	M.OEG.1b „Frühneuzeitliche Geschichte Osteuropas“ (Wahlpflicht) 12 C		
3. Σ 15 C	M.OEG.3b „Regionalmodul: Russische Geschichte“ (Wahlpflicht) 12 C	M.OEG.4 „Abschlussmodul“ (Wahlpflicht) 3 C	
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

Sem. Σ C	Modulpaket „Osteuropäische Geschichte“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 9 C	M.OEG.1c „Frühneuzeitliche Geschichte Osteuropas“ (Wahlpflicht) 9 C	
2. Σ 9 C	M.OEG.2c „Neue Geschichte Osteuropas“ (Wahlpflicht) 9 C	
3. Σ 0 C		
4. Σ 0 C		
Σ 18 C		

6. Double-Degree-Programm mit der Higher School of Economics (HSE SPb) (Göttinger Studierende):

Sem. Σ C	Fachstudium „Osteuropäische Geschichte“ (78 C) Double-Degree-Option „Eastern European History - Global and Regional Perspectives“ mit der HSE SPb				Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	M.OEG.2a „Neue Geschichte Osteuropas“ (Pflicht) 15 C	M.Gesch.03b „Frühe Neuzeit“ (Wahlpflicht) 12 C			SK.IKG-ISZ.40 „Akademisches Schreiben und Handeln in mehrsprachigen Kontexten in den Geistes- und Sozialwissenschaften“ (Wahl) 6 C	
2. Σ 27 C	M.OEG.1a „Frühneuzeitliche Geschichte Osteuropas“ (Pflicht) 15 C	M.OEG.500 „Erweiterte Regional- und Globalgeschichte Osteuropas“ (Pflicht) 12 C				
3. Σ 30 C (HSE SPb)	M. OEG-HSE.501 „Geschichte Osteuropas im 20. Jahrhundert I“ (Pflicht) 6 C	M.OEG-HSE.502 „Geschichte Osteuropas im 20. Jahrhundert II“ (Pflicht) 6 C	M.OEG-HSE.503 „Global- und Regionalgeschichte Osteuropas I“ (Pflicht) 6 C	M.OEG-HSE.504 „Global- und Regionalgeschichte Osteuropas II“ (Pflicht) 6 C	Modul aus dem Angebot der HSE SPb nach Wahl (Wahl) 6 C	
4. Σ 30 C (HSE SPb oder UGOE)	Masterarbeit 30 C					
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)				12 C	

7. Double-Degree-Programm mit der Higher School of Economics (HSE SPb) (Studierende der HSE SPb, 2. und 4. Fachsemester):

Sem. Σ C	Double-Degree-Option „Eastern European History - Global and Regional Perspectives“ Studierende der HSE SPb		
	Modul	Modul	Modul
2. Σ 30 C	M.OEG.1a „Frühneuzeitliche Geschichte Osteuropas“ (Pflicht) 15 C	M.OEG.500 „Erweiterte Regional- und Globalgeschichte Osteuropas“ (Pflicht) 12 C	SK.IKG-ISZ.19 „Exposés verfassen“ (Wahl) 3 C
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C		
Σ 30 C / 60 C	30 C (+ 30 C)		